

# **Satzung**

## **über die Betreuungsangebote in den Grundschulen im Verbandsgemeindebereich Jockgrim und die Erhebung von Eltern- und Verpflegungskostenbeiträgen vom 28.10.2019**

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.10.2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.94 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 74 Abs. 3 Satz 1 2. HS und § 68 Satz 2 SchulG und den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S.175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Präambel**

Für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf bieten die Grundschulen in der Verbandsgemeinde Jockgrim gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Jockgrim als Schulträgerin ergänzende Betreuungsangebote sowie ein Mittagessen in den Grundschulen an.

### **§ 1**

#### **Aufnahme in die Schülerbetreuung**

1. Jede Schülerin und jeder Schüler kann an der eigenen Grundschule das vorhandene Betreuungsangebot im Rahmen der vorhandenen Plätze nutzen.
2. Die verbindliche Anmeldung erfolgt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim. Der Anmeldeschluss für ein neues Schuljahr ist der 15. März des jeweiligen Kalenderjahres.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung von Betreuungsgruppen und die Durchführung einer Betreuung besteht nicht, wenn zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses nicht mindestens acht verbindliche Anmeldungen vorliegen.
4. Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist für die Dauer eines Schulhalbjahres verbindlich.

### **§ 2**

#### **Betreuungszeiten**

1. Die Schülerbetreuung wird an Schultagen angeboten. Die Schließtage werden von der Verwaltung auf der Homepage der Verbandsgemeinde Jockgrim veröffentlicht.
2. Folgende Betreuungsformen werden angeboten:
  - Betreuung von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr bei der vollen Halbtagschule
  - Nachmittagsbetreuung von 12:00 Uhr bis 16:30 Uhr bei der vollen Halbtagschule
  - Freitagmittagsbetreuung für Ganztageschüler
3. Die tatsächlich angebotenen Betreuungen richten sich nach dem vor dem 15.03. eines Kalenderjahres erhobenen Bedarf und den Unterrichtszeiten. Die Ausgestaltung der Angebote in den einzelnen Schulen ist daher unterschiedlich und kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung erfragt werden.

### **§ 3**

### **Beitragszahlungen**

1. Für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten werden Elternbeiträge erhoben.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Betreuung für jeden Monat in voller Höhe zum Ersten des Monats, auch wenn das Kind nicht an jedem Tag im Monat die Betreuung besucht.
3. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien zu zahlen.

### **§ 4**

#### **Elternbeiträge für die Schülerbetreuung**

1. Für die Teilnahme an der Schülerbetreuung werden folgende Elternbeiträge festgesetzt:
  - a) Betreuung von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr bei der vollen Halbtagschule:  
24,00 € je Kind im Monat
  - b) Betreuung von 12:00 Uhr bis 16:30 Uhr bei der vollen Halbtagschule:  
143,00 € je Kind im Monat
  - c) Freitagmittagsbetreuung für Ganztagschüler von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr:  
24,00 € je Kind und Monat.
2. Bei Familien mit geringem Einkommen wird für die Teilnahme an der Schülerbetreuung auf Antrag kein Elternbeitrag erhoben. Über ein geringes Einkommen verfügt, wessen Einkommen die Einkommensgrenzen nach § 3 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln in der jeweils geltenden Form unterschreitet.

### **§ 5**

#### **Gemeinschaftliches Mittagessen**

1. In allen vier Grundschulen wird für die Ganztagschüler oder die Schüler der Nachmittagsbetreuung ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten.

Die Anmeldung zum Mittagessen für die Ganztagschüler erfolgt mit der Anmeldung zur Ganztagschule in der Grundschule.

Die Anmeldung zum Mittagessen für die Kinder, die die Nachmittagsbetreuung besuchen, erfolgt mit der Anmeldung zur Betreuung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Verpflegungskostenbeitrages besteht bei der Inanspruchnahme des Angebotes ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Ganztagschule bzw. in der Schülerbetreuung für jeden Monat in voller Höhe zum Ersten des Monats, auch wenn das Kind nicht an jedem Tag im Monat das Angebot nutzt.

2. Beim Mittagessen kann bei Kindern mit Allergien nur in ärztlich bestätigten Fällen –soweit wie möglich – vom Schulträger ein Alternativessen angeboten werden.

3. Für das Essen ist ein Verpflegungskostenbeitrag in Höhe von 3,50 € je Essen zu zahlen, der wie folgt erhoben wird:
  - a) Ganztags Schülerinnen und Ganztags Schüler:  
Der Verpflegungskostenbeitrag ist entsprechend der monatlichen Ganztags schultage zu zahlen.
  - b) Ganztags Schülerinnen und Ganztags Schüler, die am Freitagsangebot teilnehmen:  
Der Verpflegungskostenbeitrag ist entsprechend der monatlichen Ganztags schultage und der zusätzlich möglichen Freitage zu zahlen.
  - c) Schülerinnen und Schüler in der Schülerbetreuung:  
Der Verpflegungskostenbeitrag ist entsprechend der Tage, an denen die Schüler angemeldet sind, zu zahlen.
  - d) Im Einzelfall ist eine individuelle Pauschale, wenn ein Kind immer nur an bestimmten Tagen die Betreuung besucht, zu zahlen.
4. Nehmen Kinder zusammenhängend über einen längeren Zeitraum (mehr als 5 Öffnungstage) krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen an dem gemeinsamen Mittagessen nicht teil, wird der anteilige Betrag erstattet. Die Erstattung erfolgt zweimal im Jahr. Die beiden Stichtage sind der 31. Januar und der letzte Schultag im Schuljahr. Die Rückerstattung erfolgt durch die Verwaltung im Folgemonat.

## **§ 6**

### **Fernbleiben und Abmeldung der Kinder**

Das Fernbleiben eines Kindes entbindet die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten nicht von der Zahlung des Elternbeitrages.

Soll ein Kind auf Dauer die Betreuung nicht mehr besuchen, so sind die Eltern verpflichtet, das Kind mindestens 1 Monat vor Ende des Schulhalbjahres bei der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim schriftlich abzumelden.

## **§ 7**

### **Zahlungspflichtiger**

1. Schuldner für den Elternbeitrag und den Verpflegungskostenbeitrag sind
  - a) die Personensorgeberechtigten,
  - b) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
  - c) in den Fällen, in denen kein Beitragsschuldner nach a) und b) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Ganztagschule / Schülerbetreuung angemeldet hat.
2. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Fälligkeit**

Der Elternbeitrag und der Verpflegungskostenbeitrag werden am 5. Kalendertag eines jeden Monats fällig. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Jockgrim zu entrichten. Die Zahlungen können mittels SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen.

## **§ 9 Verhalten im Krankheitsfall**

1. Kinder, die an den in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig oder von Läusen befallen sind, dürfen an der Betreuung nicht teilnehmen. Die Eltern bzw. die sonstigen Sorgeberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich die Betreuungskräfte zu informieren. Nach einer ansteckenden Krankheit ist je nach Krankheit bei der Rückkehr in die Betreuung ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen (siehe Anlage).

Bei Kindern, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 34 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz vorliegt, gilt Absatz 1 entsprechend.

2. Bei Fieber, auffallender Müdigkeit, Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Symptomen darf das Kind die Betreuung erst wieder besuchen, wenn es 48 Stunden frei von Symptomen ist.
3. Die Verabreichung von Medikamenten ist in der Betreuung nicht zulässig. Ausnahme bei chronischen Erkrankungen (z.B. Diabetes/Asthma) nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt. Es ist eine ärztliche Bestätigung der Notwendigkeit der Einnahme, sowie eine Verordnung über die Dosierung des Medikamentes vorzulegen.

## **§ 10 Versicherungsschutz**

Für den Besuch der Schülerbetreuung besteht eine Haftpflichtversicherung bei der Versicherungskammer Bayern, München. Den Anweisungen der Betreuungspersonen ist Folge zu leisten.

Außerdem besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung während des Betreuungsangebotes und für den direkten Heimweg. Das Verlassen der Schülerbetreuung unter der Zeit ist ohne Begleitung einer Betreuungsperson nicht erlaubt.

Unfälle auf dem Schulweg sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall, der Schulleitung bzw. dem Betreuungspersonal anzuzeigen.

## **§ 11 Ausschluss**

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuung ausgeschlossen werden:

1. bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung,
2. wenn das Kind besonderer Hilfen bedarf, die von den Betreuungskräften nicht geleistet werden kann,

3. wenn durch das Verhalten des Kindes für die Betreuung eine unzumutbare Belastung entsteht,
4. in Fällen, in denen die Eltern bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind.

Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit der Verbandsgemeindeverwaltung nach vorheriger Einladung der Sorgeberechtigten zu einem gemeinsamen Gespräch (Anhörung).

## **§ 12 Kommunalabgabengesetz**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt zum 01.11.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuungsangebote der Grundschulen im Verbandsgemeindebereich Jockgrim und die Erhebung von Eltern- und Verpflegungskostenbeiträgen vom 19.06.2018 außer Kraft.

Jockgrim, 28.10.2019

gez.:

Karl Dieter Wünstel  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).

## Anlage

<b>Liste der ansteckenden Krankheiten nach Infektionsschutzgesetz</b>					
	<b>Ansteckend</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>Ausschluss bei Erkrankung in der Familie</b>	<b>Attest</b>	<b>Geschwister-ausschluss</b>
<b>Cholera</b>	X	X	X	X	X
<b>Diphtherie</b>	X	X	X	X	X
<b>Durchfall durch EHEC Bak.</b>	X	X	X	X	X
<b>Gastroenteritis vor 6. LJ</b>	X	X	nein	nein	A
<b>hämorrhagische Fieber</b>	X	X	X	<b>Attest Gesundheitsamt</b>	X
<b>Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis</b>	X	X	X	X	A
<b>Hepatitis B</b>	X	X	nein	X	nein
<b>Impetigo contagiosa (Borkenflechte)</b>	X	X	nein	X	nein
<b>Keuchhusten (Pertussis)</b>	X	X	nein	X	A
<b>Kinderlähmung (Polimyelitis)</b>	X	X	X	X	B
<b>Krätze (Scabies)</b>	X	X	nein	X	nein
<b>Läuse</b>	X	X	nein	X	C
<b>Lungentuberkulose</b>	X	X	X	X	X
<b>Masern</b>	X	X	X	X	B
<b>Meningokokken Infektion</b>	X	X	X	X	nein
<b>Mumps</b>	X	X	X	X	nein
<b>Paratyphus</b>	X	X	X	X	X
<b>Pest</b>	X	X	X	X	X
<b>Salmonella Typhi und Paratyphi</b>	X	X	nein	X	A
<b>Scharlach</b>	X	X	nein	X	nein
<b>Shigellose</b>	X	X	X	X	A
<b>Thyphus abdominalis</b>	X	X	X	X	A
<b>Virushepatitis A oder E</b>	X	X	X	X	B
<b>Windpocken</b>	X	X	nein	nein	nein
A = nicht erforderlich, solange keine Symptome auftreten					
B = nicht erforderlich, bei bestehendem Impfschutz					
C = allen Mitglieder einer häuslichen Wohngemeinschaft ist zu einer spezifischen Behandlung der Kopfhaare zu raten					